

Satzung
zur Benutzung des Kinderspielplatzes
der Ortsgemeinde Gamlen
vom 16.06.2003

Der Ortsgemeinderat von Gamlen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Gamlen gelegenen und von ihr verwalteten Kinderspielplatz

§ 2
Zweck des Kinderspielplatzes

- (1) Der Kinderspielplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
- (2) Er dient der Benutzung durch Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

§ 3
Schließung und Aufhebung

- (1) Der Kinderspielplatz oder Teile des Kinderspielplatzes können ganz oder teilweise für weitere Benutzungen gesperrt werden.
- (2) Das auf dem Kinderspielplatz eingerichtete Trampolin darf nur in den Monaten April bis November benutzt werden.
- (3) Durch die Sperrung ist eine weitere Benutzung ausgeschlossen.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

- (1) Der Kinderspielplatz ist tagsüber bis 20.00 Uhr geöffnet.

- (2) Zu anderen Zeiten darf der Kinderspielplatz nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde Gamlen betreten werden.
- (3) Die Ortsgemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Kinderspielplatzes oder Teilen davon vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Kinderspielplatz

- (1) Die Benutzer haben sich auf dem Kinderspielplatz entsprechend dieser Vorschriften zu verhalten. Die Anordnungen der Vertreter der Ortsgemeinde Gamlen und ihrer Bediensteten sind zu befolgen.
- (2) Kinder und Jugendliche ab 13 Jahren sowie Erwachsene dürfen den Kinderspielplatz nur zur Beaufsichtigung von zur Benutzung berechtigter Kinder betreten.
- (3) Die Benutzung der Geräte auf dem Kinderspielplatz ist dabei ausdrücklich für Kinder und Jugendliche ab 13 Jahren sowie für Erwachsene untersagt.
- (4) Auf dem Kinderspielplatz ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern; ausgenommen sind: Kinderwagen, Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Ortsgemeinde und ihrer Beauftragten,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) Druckschriften zu verteilen,
 - d) den Kinderspielplatz und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - e) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - f) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen.
- (5) Feiern und andere nicht mit einer normalen Benutzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Ortsgemeinde; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

(6) Bei groben Verstößen gegen diese Satzung kann ein Betretungsverbot ausgesprochen werden.

3. Schlussvorschriften

§ 6 Haftung

Die Ortsgemeinde Gamlen haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Kinderspielplatzes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Kinderspielplatz entgegen der Bestimmung der §§ 2 bis 5 betritt,
2. sich auf dem Kinderspielplatz nicht entsprechend des Zwecks des Platzes verhält oder die Anordnungen der Gemeindeverwaltung nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl I S. 481) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

Gamlen, den 18.07.2003

(Siegel)

Dieter Knopp
Ortsbürgermeister